

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

6. Verordnung vom 30.01.1824 publ. 05.02.1824

5) Cammer = Bekanntmachung vom  
26sten Jan. 1824., publ. am 29sten ej.

Cours der Hol-  
länd. Gulden.

Da seit einiger Zeit der Cours der Hol-  
ländischen Gulden gestiegen ist, und solche  
jetzt in den benachbarten Handelsstädten für  
36 Grote Gold angenommen werden, so wird,  
mit Aufhebung der deshalb unterm 16ten  
Nov. und 6ten Dec. 1821. erlassenen Be-  
kanntmachungen, der vorige Cours der Hol-  
ländischen einfachen und drey Guldenstücke zu  
resp. 36 Groten und 1 Rthlr. 36 Gr. Gold,  
wie er durch die Publication vom 7ten Nov.  
1814. (Gesetzsamml. 2. B., I. S. 38.) bey  
den Herrschaftlichen und öffentlichen Cassen  
regulirt war, wieder hergestellt. Kleinere Hol-  
ländische Münzsorten unter einem Gulden wer-  
den nach wie vor bey den Herrschaftlichen und  
öffentlichen Cassen überall nicht angenommen.

6) Cammer = Bekanntmachung vom  
30sten Januar 1824., publ. am 5ten  
Febr. ejd.

Schließung der  
Jagd.

Vom 8ten des künftigen Monats an wird  
die Jagd im Herzogthum Oldenburg und in  
der Herrschaft Tever geschlossen, und hat es  
dabey zugleich bey den bisherigen desfallsigen  
verbietenden Anordnungen sein Verbleiben.  
Es wird daher solches zur allgemeinen Nach-  
achtung hiermittelst öffentlich bekannt gemacht.